

Volksinitiative «Ja zur Wiedereinführung der Entsorgungscoupons»



Bis Ende April 2025 konnte jeder Haushalt pro Jahr mit vier Entsorgungscoupons max. 400 kg Sperrgut in städtischen Recyclinghöfen entsorgen. Seither gibt es diese Coupons nicht mehr. Neu soll das Sperrgut in mobilen Recyclinghöfen zu bestimmten Terminen abgegeben werden. Die Anlieferung mit dem Auto ist verboten. Diese Regelung ist lebensfremd, bevormundend und belohnt illegales Verhalten!

Lebensfremd: Alte Garten- oder Kindermöbel, das alte Sofa: Solche Dinge können nicht ohne Auto entsorgt werden. Die Vorschrift, ohne Auto zu entsorgen, und nur zu bestimmten Terminen, ist völlig lebensfremd.

Bevormundend: Indem die Anlieferung mit dem Auto bei mobilen Recyclinghöfen verboten ist, versucht die Stadt einmal mehr, uns zu einem autofreien Leben umzuerziehen.

Illegal wird belohnt: Seit der Abschaffung der Coupons werden kaputte Möbel, Matratzen, Bücher, etc. vermehrt auf Trottoirs entsorgt. Dies ist illegal, und dennoch entsorgt die Stadt gemeldetes Sperrgut danach. Illegales Verhalten wird also belohnt!

Darum will die Initiative die Entsorgungscoupons für alle zurückbringen!



Volksinitiative «Ja zur Wiedereinführung der Entsorgungscoupons»

Gestützt auf Art. 31 ff. der Gemeindeordnung der Stadt Zürich und das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Zürich folgendes Begehr: Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ; AS 712.110) vom 2. Februar 2022 wird wie folgt geändert:

Artikel 45a (Entsorgungscoupons)

- 1 Jeder Haushalt erhält pro Jahr Entsorgungscoupons für die kostenlose Entsorgung von 400 kg Sperrgut.
- 2 Die Stadt ermöglicht den Haushalten die Anlieferung des Sperrguts unter freier Wahl des Transportmittels einschliesslich motorisierter Fahrzeuge.
- 3 Das Sperrgut wird in den städtischen Recyclinghöfen und andern zentral gelegenen Orten entgegengenommen.

Name, Vorname (Blockschrift) selber, handschriftlich und leserlich schreiben	Geburtsjahr	Wohnadresse Strasse, Hausnummer	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1				
2				
3				
4				
5				

Beginn der Unterschriftensammlung 7. Januar 2026 (Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt)

Die vorliegende Initiative können nur Personen unterzeichnen, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind. Sämtliche Felder sind vom Unterzeichnenden handschriftlich auszufüllen und das Begehr ist eigenhändig zu unterschreiben. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei einer Unterschriftensammlung bestechen lässt, macht sich strafbar gemäss Art. 281 bzw. 282 des Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee:

Susanne Brunner, Beustweg 8, 8032 Zürich; **Ueli Bamert**, Bergstrasse 47, 8032 Zürich; **Jane Bailey**, Röslibachstrasse 72, 8037 Zürich; **Stefan Deul**, Burstwiesenstrasse 81, 8055 Zürich; **Lorenz Habicher**, Albisriederstrasse 327, 8047 Zürich; **Stephan Iten**, Felsenrainstrasse 89, 8052 Zürich; **Yves Peier**, Seefeldstrasse 187, 8008 Zürich; **Stefan Urech**, Förrlibuckstrasse 191, 8005 Zürich; **Markus Weidmann**, Heideggerweg 20, 8050 Zürich; **Johann Widmer**, Trottenstrasse 94, 8037 Zürich

Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende ___ Anzahl Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Zürich, den _____

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson _____



Bitte ausdrucken, von Hand unterzeichnen und sofort in frankiertem Couvert einsenden an: SVP Stadt Zürich, Postfach, 8050 Zürich !